

Martin Kober

**Der Grundrechtsschutz in der  
Europäischen Union**

Bestandsaufnahme, Konkretisierung und  
Ansätze zur Weiterentwicklung  
der europäischen Grundrechtsdogmatik  
anhand der Charta der Grundrechte der  
Europäischen Union



Herbert Utz Verlag · München

## Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz  
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 71

Umschlagabbildung: Europäische Einheitsflagge · [www.photocase.de](http://www.photocase.de) · Andreas Kreuzeder



Zagl.: Diss., München, Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0821-8

Printed in Germany  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2008 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2006/2007 abgeschlossen; darüber hinaus konnten in der Druckfassung nachfolgende Rechtsprechung und Literatur und die Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon noch in wesentlichen Zügen berücksichtigt werden.

Dank gebührt Herrn Professor Rudolf Streinz, der die Arbeit betreut hat. Herrn Professor Peter M. Huber danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt weiterhin Herrn Richter am Internationalen Gerichtshof (IGH) Professor Bruno Simma (insbesondere für die Unterstützung meiner auswärtigen Forschung) und Herrn Professor Piet Eeckhout für die bereichernde Einladung als Visiting Researcher an das Centre of European Law am King's College London.

Für die großzügige Förderung der Arbeit danke ich außerdem sehr herzlich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

Herrn Professor Rudolf Streinz und Herrn Professor Georg Nolte danke ich ferner für die Aufnahme der Werks in die Schriftenreihe „Europäisches und Internationales Recht“.

Von unermesslichem Wert war mir der liebevolle und geduldige Beistand von Silvia.

Meinen Eltern danke ich von Herzen für Ihre Unterstützung. Ihnen widme ich dieses Buch.

München, September 2008

Martin Kober

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>I. Einführung in die Thematik und Zielsetzung der Darstellung</b> .....	<b>7</b>
<b>II. Gang der Untersuchung</b> .....	<b>19</b>
<b>A. GRUNDRECHTE IN DER EG/EU</b> .....	<b>23</b>
<b>I. Die Gründungsverträge</b> .....	<b>23</b>
<b>II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs</b> .....	<b>24</b>
<b>III. Gemeinsame Erklärung der Organe Parlament, Rat und Kommission vom 5. April 1977</b> .....	<b>28</b>
<b>IV. Erklärung des Europäischen Rates vom 7./8. April 1978</b> .....	<b>28</b>
<b>V. Initiativen des Europäischen Parlaments</b> .....	<b>29</b>
<b>VI. Verankerung der Grundrechtsbindung im EU-Vertrag</b> .....	<b>30</b>
<b>VII. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union</b> .....	<b>31</b>
1. Entstehung .....	31
2. Inhalt der Charta .....	32
3. Bewertung .....	34
a) Keine Normierung der allgemeinen Handlungsfreiheit .....	35
b) Soziale Grundrechte .....	38
c) Aufnahme von Grundsätzen .....	46
d) Fehlende Parallellität von Rechtssetzungskompetenz und grundrechtlichen Gewährleistungen .....	47
4. Rechtlicher Status der Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	53
a) Feierliche Proklamation.....	53
b) Behandlung der Charta durch Generalanwälte, EuG, EuGH und EGMR und nationale Gerichte .....	58
c) Aufnahme in den Europäischen Verfassungsvertrag.....	62
d) Der Vertrag von Lissabon .....	64
<b>B. BEGRIFF, DEFINITION, ABGRENZUNG UND ZUORDNUNG DER GRUNDRECHTE</b> .....	<b>66</b>
<b>I. Begriff</b> .....	<b>66</b>
<b>II. Definition der EU-Grundrechte</b> .....	<b>67</b>
1. Materielle Definition .....	67
2. Formale Definition .....	67
3. Problematik einer rein formalen Grundrechtsdefinition.....	68
4. Einschränkung der formalen Grundrechtsdefinition durch positive und negative Kriterien.....	68
a) Höchste Stufe in der Normenhierarchie einer Rechtsordnung .....	68
b) Subjektives Recht .....	72
c) Keine ausschließliche Begünstigung eines Trägers hoheitlicher Gewalt und keine reine Drittwirkung .....	74
d) Sekundäransprüche .....	75
5. Grundrechte aus Bereichen, in denen der Union keine Rechtssetzungskompetenz zusteht .....	76
6. Grundrechte außerhalb der Charta der Grundrechte der Union.....	77
7. Zusammenfassung der Grundrechtsdefinition .....	78

<b>III. Abgrenzung der Normkategorien Rechte, Freiheiten und Grundsätze.....</b>	<b>80</b>
1. Grundrechte.....	80
2. Freiheiten.....	81
3. Grundsätze.....	81
4. Zusammenfassung.....	92
<b>IV. Zuordnung der einzelnen Normen der Grundrechtecharta .....</b>	<b>95</b>
1. Normen, die Rechten der EMRK entsprechen .....	95
2. Sonstige Artikel.....	98
3. Die Rechte aus der Unionsbürgerschaft .....	117
4. Die Grundfreiheiten.....	120
a) Bisheriges Verständnis der Grundfreiheiten.....	120
b) Neubewertung in Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 GRC .....	128
<b>V. Zusammenfassung.....</b>	<b>136</b>
<b>C. RÄUMLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER GRUNDRECHTSCHARTA.....</b>	<b>138</b>
<b>I. Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>138</b>
<b>II. Zeitlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>143</b>
<b>D. GRUNDRECHTSBERECHTIGTE .....</b>	<b>144</b>
<b>I. Grundrechte.....</b>	<b>144</b>
1. Natürliche Personen .....	144
2. Juristische Personen .....	145
a) des Privatrechts.....	145
b) des öffentlichen Rechts .....	149
<b>II. Unionsbürger- und Bürgerrechte .....</b>	<b>154</b>
<b>E. GRUNDRECHTSVERPFLICHTETE, ART. 51 ABS. 1 GRC .....</b>	<b>159</b>
<b>I. Bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs .....</b>	<b>159</b>
<b>II. Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Art. 51 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GRC.....</b>	<b>168</b>
<b>III. Die Mitgliedsstaaten, Art. 51 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GRC .....</b>	<b>173</b>
<b>IV. Privatpersonen – horizontale Wirkung der Grundrechte?.....</b>	<b>180</b>
<b>V. Zusammenfassung.....</b>	<b>184</b>
<b>F. STRUKTUR DER GRUNDRECHTE .....</b>	<b>185</b>
<b>I. Schutzbereich.....</b>	<b>185</b>
<b>II. Eingriff.....</b>	<b>188</b>
<b>III. Rechtfertigung .....</b>	<b>192</b>
1. Die Schrankendogmatik .....	192
a) Art. 52 Abs. 1 .....	193
b) Art. 52 Abs. 2 .....	198
c) Art. 52 Abs. 3 .....	203
d) Art. 52 Abs. 4 .....	220

e) Grundrechte mit zusätzlichen „spezifischen Schranken“ bzw. „Schrankenkonkretisierungen“ .....	222
f) Grundrechte mit „zusätzlichen vertikalen Schranken“ („Kompetenzvorbehaltsbetonungsklauseln“) ...	223
g) Schrankenlos gewährleistete Grundrechte .....	231
2. Die Schranken-Schranken (Rechtfertigung).....	241
a) Von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen oder Erfordernisse der Rechte und Freiheiten anderer, denen tatsächlich entsprochen wird .....	242
b) Notwendigkeit.....	245
c) Verhältnismäßigkeit i.e.S. ....	246
d) Wesensgehaltsgarantie .....	246
e) <i>Stellungnahme</i> .....	248
f) <i>Ausblick</i> .....	249
<b>G. DAS SCHUTZNIVEAU DER CHARTA, ART. 53 .....</b>	<b>251</b>
<b>I. Bedeutung und Funktion des Art. 53 GRC .....</b>	<b>251</b>
<b>II. Abschließender Charakter der Charta? .....</b>	<b>256</b>
<b>III. Mehrpolige Grundrechtsverhältnisse .....</b>	<b>260</b>
<b>H. SCHLUSS .....</b>	<b>264</b>
<b>I. Zusammenfassung der Kritikpunkte und der Auslegungs- und Überarbeitungsvorschläge .....</b>	<b>264</b>
<b>II. Ausblick .....</b>	<b>272</b>
<b>III. Summary .....</b>	<b>282</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>294</b>
<b>ANHANG: SYNOPSE GRC UND EVV .....</b>	<b>329</b>
<b>CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION .....</b>	<b>332</b>

*„Die Anerkennung von Menschenrechten, nicht vom Staat verliehen, sondern jeder Person kraft ihres Menschseins eigen, nicht Produkt eines Rechtsstaats, sondern sein Fundament, war eine der großen okzidentalen Kulturleistungen. Die Geschichte der Menschen- und Grundrechte ist die Geschichte der Demokratien und der modernen Staatslehre. Diese Geschichte nachzuzeichnen, ist hier nicht der Ort. Sie zu kennen ist nützlich, wenn man sich mit den Grundrechten befaßt, die in der Europäischen Gemeinschaft, die ja kein souveräner Staat ist, gelten“<sup>1</sup>.*

## Einleitung

### I. Einführung in die Thematik und Zielsetzung der Darstellung

Nach dem unfassbaren Grauen des Zweiten Weltkriegs waren die Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 entschlossen, *„an die Stelle der jahrhundertalten Rivalitäten einen Zusammenschluss ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren, und die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die einem nunmehr allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können“<sup>2</sup>*. Angesichts der Erfahrungen von Krieg und Totalitarismus sollte die europäische Integration das Fundament einer friedlichen Zukunft bilden. Im Jahr 1957 wurden außerdem die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURA-

<sup>1</sup> G. Hirsch, in: K. F. Kreuzer/D. H. Scheuing/U. Sieber (Hrsg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, 1998, S. 9, 10; so bekennt sich denn auch Art. 1 Abs. 2 GG zu den *„unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“*.

Zu den philosophischen und historischen Grundlagen der Menschenrechte siehe K. Stern, in: Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HStR V*, 1992, § 108, Rn. 1 ff.; *ders.*, in: Stern, *Staatsrecht III/1*, 1988, § 59, S. 51 ff.; K. Hesse, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 1994, § 5, Rn. 1 ff.; D. Merten/H. J. Papier (Hrsg.), *HGR I*, 2004, §§ 1 bis 14; P. Badura, *Staatsrecht*, 2003, Kap. C, Rn. 1 ff.; A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1984, S. 820 ff., §§ 1233 ff.; G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 1914, S. 411 ff.; *ders.*, *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, 1895; W. Kälin/J. Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2005, S. 3 ff.; A. Haratsch, *Die Geschichte der Menschenrechte*, 2002, S. 7 ff.; M. N. Shaw, *International Law*, 2003, Chapter 6, S. 247 ff.; T. Buergenthal, *Human Rights Quarterly* 19/4 (1997), S. 703 ff.; C. Starck, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), *Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura zum siebenzigsten Geburtstag*, 2004, S. 553 ff.; G. Commichau, *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart*, 1998; C. Richter, *Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht*, 2007, S. 7 ff.; H. Hofmann, *NJW* 1989, S. 3177 ff.

<sup>2</sup> Fünfter Erwägungsgrund der Präambel des EGKS vom 18. April 1951, *BGBI.* 1952 II, S. 445-475; zum Gedanken eines Zusammenschlusses als Bestandteil der europäischen Ideengeschichte siehe R. Bieber/A. Epiney/M. Haag, *Die Europäische Union*, 2005, § 1, Rn. 6 ff.

TOM) gegründet. Eine weitergehende Einigung war zu diesem Zeitpunkt politisch nicht durchsetzbar. So scheiterten die vorangegangenen Pläne zu einer umfassenderen Integration im Rahmen einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) insbesondere am Widerstand der französischen Nationalversammlung<sup>3</sup>. Die funktionalistische Integrations-*theorie* erwartete indes einen *spill-over*-Effekt, der die Integration allmählich über den rein wirtschaftlichen Bereich hinaus auch auf andere Materien ausdehnen und vertiefen würde<sup>4</sup>. Diese Erwartung hat sich auch teilweise bewahrheitet. Die Gemeinschaft hat sich mittlerweile von einer bloßen *Wirtschaftsgemeinschaft* zu einer umfassenderen und tieferen *Wertegemeinschaft* verdichtet<sup>5</sup>. Dies manifestiert sich nicht nur, aber in besonderem Maße auch im Bereich der Grundrechte. Obwohl diese ursprünglich nicht explizit Gegenstand der Verträge waren, wurden sie nach und nach in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) herausgebildet und konturiert. Die richterliche Entwicklung eines gemeinschaftlichen Grundrechtsschutzes wurde in der Folge auch in den Verträgen ausdrücklich anerkannt<sup>6</sup>. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand sie schließlich in der feierlichen Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die fortschreitende Vergemeinschaftung hat die Bereiche ausgedehnt, in denen sich die Bürger der Hoheitsgewalt der Europäischen Gemeinschaft (EG) gegenübersehen. Nur die Achtung und der Schutz der Grundrechte gewährleistet die insoweit gebotene Legitimität. Daneben tritt die identitätsstiftende Wirkung der Grundrechte. Während die fortschreitende Entwicklung des Grundrechtsschutzes auf der Ebene der Union von mancher Seite begrüßt wird, sehen andere die Grundrechte als „Trojanisches Pferd“, das eine schleichende Kompetenzausweitung der EU bzw. EG bewirke und die staatliche Souveränität der Mitgliedstaaten bedrohe. Sowohl Befürworter als auch Kritiker eines starken Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene messen diesem Regelungskomplex jedenfalls in verschiedenen Zusammenhängen eine fundamentale und richtungweisende Bedeutung zu.

Die fortwährend ansteigende Relevanz des Grundrechtsschutzes auf der Ebene der Europäischen Union ist einer schlichten Tatsache geschuldet: Da immer mehr Hoheitsrechte von den Mitgliedstaaten auf die EG übertragen werden, wird eine zunehmende Anzahl von Rechtsakten nicht mehr von den Nationalstaaten, sondern von der EG erlassen oder ist zumindest europarechtlich determiniert<sup>7</sup>. Die Zustän-

---

<sup>3</sup> Diese lehnte den Vertrag über die Gründung der EVG am 30.8.1954 ab, womit auch die Pläne für die EPG gescheitert waren.

<sup>4</sup> R. Streinz, in: Streinz, EUV/EGV, Präambel EGV, Rn. 1; ders., *Europarecht*, 2005, Rn. 20; R. Bieber/A. Epiney/M. Haag, *Die Europäische Union*, 2005, § 1, Rn. 40; T. Oppermann, *Europarecht*, 2005, § 1, Rn. 23, 33; § 28, Rn. 1 f.

<sup>5</sup> Demensprechend wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auch durch Art. G Abs. A EUV des Vertrags von Maastricht zur Gründung der Europäischen Union (BGBl. 1992 II, S. 1253, 1255), der am 1. November 1993 in Kraft trat, in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt.

<sup>6</sup> Erstmals in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte, dann in Art. F Abs. 2 (jetzt Art. 6 Abs. 2) EUV; siehe jetzt auch Art. 1-9 Abs. 1 und 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa (EVV) und Art. 6 Abs. 1 und 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon.

<sup>7</sup> Jaques Delors spricht in einer Rede im Europäischen Parlament (Bull. EG Nr. 7/8-1988, S. 124) davon, dass bereits nahezu 80% der Regelungen im Bereich des Wirtschaftsrechts durch Gemeinschaftsrecht fest-



digkeiten der EG erstrecken sich mittlerweile beispielsweise auch auf die äußerst grundrechtssensiblen Bereiche Visa, Asyl und Einwanderung (Titel IV EGV); in Titel VI des EUV finden sich Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Die Maßnahmen auf der Ebene von EU und EG beschränken sich beileibe nicht auf den wirtschaftlichen Bereich, sondern befassen sich etwa auch mit einem Europäischen Haftbefehl. In den Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die EG übertragen haben, kann diese dem Einzelnen gegenüber freiheitsbeschränkend auftreten. Insoweit sind die Grundrechte des Grundgesetzes (bzw. anderer mitgliedstaatlicher Rechtsordnungen) aber nicht Prüfungsmaßstab, die nationalen Grundrechte gewährleisten grundsätzlich keinen Schutz mehr. Denn nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts vor mitgliedstaatlichem Recht jeglichen Rangs konstatiert hatte<sup>8</sup>, kam eine Prüfung der Rechtsakte der Gemeinschaft an nationalen Grundrechten aus seiner Sicht nicht mehr in Betracht; die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften enthalten jedoch keinen Grundrechtskatalog. Das Bundesverfassungsgericht nahm indes zunächst für sich in Anspruch, die Maßnahmen der Gemeinschaft weiterhin am Maßstab der Grundrechte des deutschen Grundgesetzes zu prüfen „[s]olange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist“<sup>9</sup>. Auch durch diese nationalen Vorbehalte veranlasst hat der Europäische Gerichtshof in der Folgezeit herausgestellt, dass Gemeinschaftsgrundrechte als Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze existieren, deren Wahrung er sicherzustellen habe. Angesichts des vom EuGH in seinen Judikaten entwickelten prätorischen Grundrechtsschutzes konstatierte das Bundesverfassungsgericht 1986 schließlich in seinem „Solange II“- Urteil<sup>10</sup>, dass im Hoheitsbereich der Gemeinschaft mittlerweile generell ein Maß an Grundrechtsschutz erwachsen sei, „das nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im wesentlichen gleichzuachten ist“<sup>11</sup>. Eine Überprüfung von sekundärem Gemeinschaftsrecht durch das Bundesverfassungsgericht am Maßstab deutscher Grundrechte findet daher, solange dieser Standard gewahrt bleibt, grundsätzlich nicht statt<sup>12</sup>. Die Frage, ob ein hoheitlicher Eingriff in die Freiheitsphäre eines

---

gelegt seien; siehe auch die Bezugnahmen in BVerfGE 89, S. 155, 172 f. und bei R. Streinz, in: ders./G. Dannecker/U. Sieber/M. Ritter (Hrsg.), Die Kontrolle der Anwendung des Europäischen Wirtschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, 1998, S. 35, 38.

<sup>8</sup> EuGH, Rs. 6/64 – Costa/E.N.E.L., Slg. 1964, S.1251, 1269; Rs. 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft, Slg. 1970, S. 1125, 1135.

<sup>9</sup> BVerfGE 37, S. 271, 285.

<sup>10</sup> BVerfGE 73, S. 339, 387.

<sup>11</sup> Diese Rspr. wurde im Kern bestätigt im „Maastricht“-Urteil (BVerfGE 89, S. 155, 174 f.) und im sog. „Bananenmarkt“-Beschluss (BVerfGE 102, S. 147, 161 ff.).

<sup>12</sup> BVerfGE 73, S. 339, 387.

Dem intergouvernementalen Unionsrecht kommt indes im Gegensatz zum supranationalen Gemeinschaftsrecht *de lege lata* nach h.M. kein Anwendungsvorrang vor mitgliedstaatlichem Recht zu, vgl. Anmerkung von C. Herrmann zu EuGH, Rs. C-105/03 – Pupino, EuZW 2005, S. 436, 438, der auf die insoweit noch

Bürgers zulässig ist, richtet sich somit in denjenigen Fällen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, prinzipiell allein nach den Unionsgrundrechten. Die Unionsgrundrechte und die Unionsgrundrechtsdogmatik sind vor diesem Hintergrund von herausragender Bedeutung.

Der Grundrechtsschutz in der EU sah sich indes – auch und v.a. von deutscher Seite – oftmals der Kritik ausgesetzt; insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Rechtsakten der Gemeinschaft wurde vielfach als ungenügend angesehen. Da die Grundrechte nicht kodifiziert, sondern nur im Rahmen zahlreicher Judikate unsystematisch entwickelt wurden, mangle es dem Grundrechtsschutz zu Lasten der betroffenen Bürger zudem an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Außerdem dürfe eine derart fundamentale Frage wie die Entwicklung eines adäquaten Grundrechtsschutzes nicht allein einem Gericht, also der demokratisch nicht legitimierten Judikative überlassen werden.

In der deutschen Geschichte, vor allem in der planmäßigen Schändung der Menschenwürde und der Freiheit und Gleichheit der Menschen in der Zeit der furchtbaren Naziherrschaft, hat sich die herausragende Bedeutung und unverzichtbare Funktion der Grundrechte besonders eindrücklich und erschreckend manifestiert. Unter der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands wurde 1999 schließlich auf dem Gipfel von Köln ein Konvent, der den früheren deutschen Bundespräsidenten und ehemaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Professor *Roman Herzog* zu seinem Vorsitzenden wählte, mit der Ausarbeitung einer Grundrechtscharta beauftragt<sup>13</sup>. Nachdem der Konvent seinen Arbeitsauftrag bereits am 2. Oktober 2000 nach nur 18 Sitzungsperioden erfüllt hatte, wurde der von den Konventsmitgliedern einstimmig angenommene Chartaentwurf in der Ratssitzung in Biarritz am 13. und 14. Oktober den Staats- und Regierungschefs überantwortet. Am 7. Dezember 2000 wurde der Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf dem Gipfel von Nizza vom Europäischen Rat ausdrücklich begrüßt und durch die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission feierlich proklamiert<sup>14</sup>. Damit wurde nochmals deutlich, dass sich die EU mittlerweile von einer bloßen Wirtschaftsgemeinschaft zur Wertegemeinschaft weiterentwickelt hat. In den durch den Konvent unter Vorsitz von *Valéry Giscard d'Estaing* erarbeiteten Europäischen Verfassungsvertrag<sup>15</sup> wurde die Charta, die selbst einen wesentlichen Anstoß für die Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung gegeben hatte, nahezu unverändert übernommen. Nach den ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden konnte das Verfassungsprojekt nicht vollendet werden. Die Reform der Verträge soll nun durch den Vertrag von Lissabon vorangetrieben werden; dieser inkorporiert die Grundrechtscharta gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV n.F. in das Unionsprimärrecht. Nachdem sich bei dem irischen Referendum über diesen dessen Gegner durchsetzten ist derzeit nicht absehbar, ob und gegebenenfalls wann der Re-

---

weiter gesteigerte Bedeutung von BVerfG, Urt. v. 18.7.2005, BvR 2236/04 – Darkazanli, verweist; Anmerkung von *C. Hillgruber* zu EuGH, Rs. C-105/03 – Pupino, JZ 2005, S. 841, jeweils m.w.N.

<sup>13</sup> Europäischer Rat von Köln vom 3./4.6.1999, Bulletin EU 6/1999, Anhang IV, EuGRZ 1999, S. 364 f.

<sup>14</sup> ABl. EG 2000/C 364/01.

<sup>15</sup> ABl. EG 2004/C 310/01.

formvertrag von Lissabon in Kraft treten kann. Die Charta als sogenanntes „*soft law*“ stellt indes schon jetzt einen herausragenden und unumgänglichen Referenzpunkt im Bereich des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene dar. In weiten Teilen bildet sie den bereits jetzt verbindlichen, bislang ungeschriebenen gemeinsamen Besitzstand ab und macht den grundrechtlichen *acquis communautaire* sichtbar. Als dem modernsten internationalen Grundrechtskatalog kommt der Charta zudem eine starke Symbolwirkung für nationale und internationale Grundrechtskodifikationen und die Grundrechtspolitik zu; ebenso als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Erfüllung des Kriteriums „Achtung der Menschenrechte“, Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EUV, durch Beitrittskandidaten zur Union und als Maßstab der Frage, ob die Mitgliedschaft eines Staates wegen einer schwerwiegenden Verletzung des Grundsatzes der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Art. 7 EUV suspendiert werden kann und soll. Die künftige Entwicklung der EU im Bereich der Grundrechte kommt an diesem wichtigen Dokument nicht vorbei, das den gegenwärtigen Status der aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und aus den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelten Rechte kodifiziert. Die Charta wird der Maßstab für alle künftigen Initiativen der Union im Bereich der Grundrechte sein. So haben mittlerweile auch schon nationale Gerichte (etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht, das spanische Tribunal Constitucional, der österreichische Verfassungsgerichtshof und der römische Appellationsgerichtshof), das Europäische Gericht erster Instanz (EuG), die Generalanwälte beim EuGH, der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf die Charta Bezug genommen. Korrespondierend zur abgegebenen Selbstverpflichtung prüft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Rechtsakte auf deren Vereinbarkeit mit den Gewährleistungen der Charta<sup>16</sup>; damit kommt der Charta bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine nicht zu unterschätzende präventive Rechtsschutzfunktion zu. Nicht zuletzt wird in den Präambeln von Gemeinschaftsrechtsakten inzwischen oftmals auf die Charta rekurriert, wodurch einer chartakonformen Auslegung Vorschub geleistet wird. Es lässt sich mithin bereits von einer „mittelbaren“ oder „weichen“ Verbindlichkeit der Charta sprechen.

Eine entwickelte Dogmatik, also die Lehre über den Umgang mit den Regelungen eines Rechtsgebiets<sup>17</sup>, erleichtert die Rechtsanwendung und effektiviert und stärkt dadurch den betreffenden Regelungskomplex. Die wissenschaftliche Literatur nimmt sich der aktuellen Problemstellungen des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene zunehmend anhand des gemeinsamen Nenners der Artikel der Charta an, wodurch ein europaweiter Diskurs beflügelt wird. Denn in der Charta wurde der gemeinsame Besitzstand auf dem Gebiet der Grundrechte sichtbar gemacht und ausformuliert. Die Charta ist das Destillat der gemeineuropäischen Debatte um einen effektiven Grundrechtsschutz in der EU und gibt daher Anlass und bietet die

<sup>16</sup> Näher zur Rezeption der Charta in der nationalen und internationalen Judikatur und im Rahmen von Gemeinschaftsrechtsakten siehe Kapitel A/VII/4 a und b.

<sup>17</sup> H. D. Jarass, AöR 120 (1995), S. 345; zu rechtsdogmatischen Systembeschreibungen siehe W. Schroeder, Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002, S. 54 ff.

Gelegenheit, sich mit den spezifischen Problemstellungen einer europäischen Grundrechtsdogmatik auseinanderzusetzen und den gegenwärtigen Stand und aktuelle Tendenzen auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes herauszuarbeiten.

Neben einer Bestandsaufnahme und Konkretisierung zeichnen sich in der Charta aber auch Ansätze und Erfordernisse für eine Weiterentwicklung der gemeineuropäischen Grundrechtsdogmatik ab. Die Debatte über die Charta und deren Bestimmungen hat dabei Fragen des Grundrechtsschutzes neu befeuert und die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Problemansätzen zudem weiter europäisiert. Die Streitigkeiten z.B. betreffend soziale Grundrechte, eine horizontale Wirkung der Grundrechte, grundrechtliche Schutzpflichten, Qualifikation und Beschränkbarkeit der Menschenwürde, Grenzen der Zulässigkeit des Klonens oder eine Bezugnahme auf Gott flammen in der Auseinandersetzung um die Grundrechtscharta der EU neu auf. So hat die Charta als Maßstäbe setzender Bezugspunkt schon vor ihrer formellen Verbindlichkeit in Wissenschaft und Praxis die Diskussion des Grundrechtsschutzes in Europa beflügelt und inspiriert. Die gemeineuropäische Kodifikation der Charta bietet die vielversprechende Chance, künftig als Rahmen einer bislang wenig ausgearbeiteten kohärenten Grundrechtsdogmatik auf der Basis einer einheitlichen Terminologie und Systematik zu fungieren.

Dabei fließt die Grundrechtsdogmatik der einzelnen Mitgliedstaaten in die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsdogmatik mit ein. Denn, wie mittlerweile auch durch Art. 6 Abs. 2 EUV (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon und Art. 52 Abs. 4 GRC) abgesichert, achtet die Union die Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Die nationale Grundrechtsdogmatik wirkt mithin auf die Interpretation des Unionsrechts ein. Die gerade auch aus einer wertenden Rechtsvergleichung der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gewonnene europäische Grundrechtsdogmatik fließt dann wieder in die Mitgliedstaaten und deren nationale Judikatur oder etwaige nationale Grundrechtskodifikationen zurück<sup>18</sup>, zumal die Mitgliedstaaten selbst in bestimmten Konstellationen Verpflichtete der Unionsgrundrechte sind. Somit kommt es zu einer gegenseitigen wissenschaftlichen Befruchtung und judikativen Anreicherung im Bereich des Grundrechtsschutzes. Dabei verlaufen die Rezeptionsprozesse in beide Richtungen. „Osmoseprozesse gehen hin und her“<sup>19</sup>. Über die Plattform der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verbreiten sich juristische Konzepte und dogmatische Figuren in die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten<sup>20</sup>. Schöpfungen der Judikatur nationaler und internationaler Gerichte finden Eingang in die Rechtsprechung anderer nationaler und internationaler Gerichtshöfe und in Kodifikationen

---

<sup>18</sup> Dazu K. F. Kreuzer/D. H. Scheuing/U. Sieber (Hrsg.), Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, 1997.

<sup>19</sup> P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 2006, S. 331; zu vergleichbaren Tendenzen auf internationaler Ebene P. Alston, in: ders. (Hrsg.), Promoting Human Rights Through Bills of Rights: Comparative Perspectives, 1999, S. 1, 11 ff.; M. Darrow/P. Alston, aaO., S. 465, 476 ff.

<sup>20</sup> Siehe dazu hinsichtlich des Rechtssystems des Vereinigten Königreiches auch J. A. Usher, General Principles of EC Law, 1998, S. 138 ff.

anderer Staaten<sup>21</sup>. Man kann insoweit anschaulich von einer “Verfassungsverschränkung”<sup>22</sup> oder einem „konstitutionellen Dialog“ sprechen.

Dieser internationale Austausch kann die Wissenschaft und Judikatur und nicht zuletzt auch den Entwurf oder die Revision nationaler und internationaler Grundrechtskodifikationen anregen<sup>23</sup>. Die Bewältigung dogmatischer Problemstellungen und die Bewertung von Abwägungskriterien kann bisweilen in rechtsvergleichen-der Betrachtung gewonnene Ansätze und Erkenntnisse fruchtbar machen. Dies kann die Rechtsfindung mitunter inspirieren und gegebenenfalls befördern; in wertender Rechtsvergleichung gewonnene Ansätze können so gelegentlich als Quelle des Rechtserkenntnisprozesses dienen<sup>24</sup>. Selbstredend muss und wird dies keinesfalls zwingend in übereinstimmende Schlüsse münden; wie auch außerhalb juristischer Fragestellungen kann aber die Auseinandersetzung mit Argumenten und die kritische Analyse einer Meinung, gegebenenfalls gerade auch das *distinguishing*, den Ergebnisfindungsprozess voranbringen. So ist in der Judikatur der Mitgliedstaaten denn auch bereits eine zunehmende Rezeption europäischen und sonstigen ausländischen Verfassungsrechts zu verzeichnen<sup>25</sup>.

Folglich ist gerade bei der Auslegung, Konturierung und Anwendung der Grundrechtscharta der „europäische Jurist“ gefordert; es muss eine „gemeineuropäische Methodenlehre“ entwickelt werden, die sich nicht darauf beschränken kann, natio-

---

<sup>21</sup> So wurde beispielsweise die vom BVerfG in BVerfGE 39, S. 1, 42 ff. entwickelte Kategorie aus Grundrechten folgender Schutzpflichten vom EGMR und vom EuGH rezipiert und in Verfassungen anderer Staaten aufgenommen; dazu *P. Häberle*, Europäische Verfassungslehre, 2006, S. 334; *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, 2004, S. 296; als Beispiel der gegenseitigen Rezeption siehe etwa auch EuGH, Rs. C-108/96 – Mac Quen u.a., Slg. 2001, S. I-857, 869, Rn. 36, wo der Gerichtshof auf die Rspr. des BVerfG in dessen Entsch. v. 7.8.2000, 1 BvR 254/99, hinweist; BGH, NJW 2000, S. 1028, 1029 f. (Auseinandersetzung mit EuGH, Rs. C-415/93 – Bosman, Slg. 1995, S. 4921); zur Verwendung der EMRK und der Rspr. des EGMR durch das BVerfG als „Auslegungshilfe[n] für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“ vgl. BVerfGE 111, S. 307, 317, m.w.N.; vgl. auch die „Görgülü“-Beschlüsse des BVerfG (Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/07, NJW 2004, S. 3407, 3408 ff.; Beschl. v. 5.4.2005 – 1 BvR 1664/04, NJW 2005, S. 1765, 1765 f.; Beschl. v. 10.6.2005 – 1 BvR 2790/04, NJW 2005, S. 2685, 2688; siehe dazu *H.-J. Papier*, EuGRZ 2006, S. 1 ff.

Die Wesensgehaltstheorie aus Art. 19 Abs. 2 GG hat sich mittlerweile in anderen Verfassungsordnungen niedergeschlagen (z.B. Art. 53 Abs. 1 S. 3 der Verfassung des Königreiches Spanien; Art. 13 Abs. 4 der Verfassung der Slowakischen Republik; Art. 31 Abs. 3 S. 2 der Verfassung der Republik Polen; vgl. nun auch Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh). Nach *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, 2004, S. 295, wurde ferner der „deutsche“ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch EuGH und EGMR adoptiert.

<sup>22</sup> *R. Bieber*, in: K. F. Kreuzer/D. H. Scheuing/U. Sieber (Hrsg.), Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, 1997, S. 71, 83; siehe dazu auch *I. Pernice*, VVDStRL 60 (2001), S. 148, 172 ff.; zu Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht *J. Schwarze*, EuR Beiheft 2000, S. 7 ff.

<sup>23</sup> Zur sich intensivierenden internationalen rechtvergleichenden Analyse menschenrechtlicher Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis siehe *P. Alston*, in: ders. (Hrsg.), Promoting Human Rights Through Bills of Rights: Comparative Perspectives, 1999, S. 1, 11 ff.

<sup>24</sup> Zur Rechtsvergleichung als von ihm sogenannter „fünfter Auslegungsmethode“ vgl. *P. Häberle*, Europäische Verfassungslehre, 2006, S. 250 ff.; *ders.*, JZ 1989, S. 913 ff.

<sup>25</sup> Siehe nur BVerfGE 32, S. 54, 71; BVerfG, NJW 2006, S. 1261, 1262 ff., 1266f.; BVerfG, NJW 2004, S. 2656, 2658; BVerfG, NJW 2003, S. 196; BAGE 84, S. 344, 359; vgl. auch die Nachweise bei *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, 2004, S. 290.

nale Grundrechtstheorien umzusetzen<sup>26</sup>. Vor diesem Hintergrund liegt eine äußerst belangreiche Aufgabe darin, die nationalen Grundrechtsdogmatiken schrittweise in „gemeineuropäischer Hermeneutik“<sup>27</sup> näher zusammenzuführen und zu präzisieren, um nach und nach eine europäische Grundrechtsdogmatik herauszuarbeiten und zu konturieren. Aus den allgemeinen Grundrechtslehren der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der mitgliedstaatlichen Judikatur, wissenschaftlicher Grundrechtstheorie und nationalen wie internationalen Grundrechtskodifikationen muss das Kondensat eines „gemeineuropäischen Grundrechtrechts“ gewonnen werden<sup>28</sup>. Die Entwicklung einer kohärenten Dogmatik für den neuen Grundrechtskatalog der Charta steht noch am Anfang. Sie bietet die Chance, Ansätze der EMRK und des EGMR, der mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen und des einzelfallbezogenen prätorischen Grundrechtsschutzes des EuGH auf dem Boden des Chartatextes nach und nach zu einem den Besonderheiten der Unionsrechtsordnung gerecht werdenden Ganzen zu schmieden.

Die nachfolgende konzise Untersuchung allgemeiner Grundrechtslehren soll demgemäß durch Systematisierung und Schaffung eines gewissen Überblicks die Einordnung, Strukturierung und Weiterentwicklung einer solchen gemeineuropäischen Grundrechtslehre befördern. Gerade vor dem Hintergrund divergierender mitgliedstaatlicher Rechts- und Verfassungstraditionen wird der Herausarbeitung einer europäischen Grundrechtsdogmatik in der künftigen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis sicherlich ein besonderer Stellenwert zukommen. Denn die schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geforderte Systematisierung der Unionsgrundrechtsordnung sollte sukzessiv auf das Fundament eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeineuropäischen Begrifflichkeit gestellt werden. Die Konzepte müssen von „nationalen Scheuklappen“ befreit, der grundrechtliche *acquis communautaire* muss geordnet und weiter geklärt werden. Die neue, neben die Mitgliedstaaten tretende EU-Rechtsordnung, hat sich, gespeist aus nationalen Einflüssen und Theorien, entwickelt; über die Plattform des Unions- und Gemeinschaftsrechts verbreiten sich diese dogmatischen Ansätze über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus. Die Charta bietet die Herausforderung, aber auch die Chance, eine moderne Basis zu entfalten, um aktuelle und künftige Problemstellungen auf dem Gebiet eines effektiven Grundrechtsschutzes sachgerecht zu lösen. Dabei bereitet die Ausarbeitung von Grundrechtstheorien den Boden für die diffizile Aufgabe, die in der Lösung grundrechtsrelevanter Konstellationen liegt. „Da sich die Gefährdungslagen für die personale Freiheit des Menschen geschichtlich verändern, werden ihrerseits zeitbedingte wechselnde Antworten notwendig: durch Verfassungstextgeber, Gesetzgeber, Politik und Rechtsprechung sowie die Wissenschaft. Alle stehen unter der Maxime „grundrechtssichernder Geltungsbildung“, alle haben sich am Ziel „personalen Schutzdenkens“ zu orientieren“<sup>29</sup>. Angesichts sich ständig wandelnder Situationen sieht sich auch die Grundrechtstheorie Debatten

<sup>26</sup> P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 2006, S. 159.

<sup>27</sup> P. Häberle, aaO., S. 134 in Fn. 181.

<sup>28</sup> P. Häberle, aaO., S. 330.

<sup>29</sup> P. Häberle, Europäische Rechtskultur, 1994, S. 301.

ausgesetzt, die sich etwa im Zuge technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher und politischer Umbrüche oder globaler Bedrohungen entzünden. Man denke nur an die gegenwärtigen nationalen und internationalen Diskussionen und Entwicklungen beispielsweise betreffend reproduktives und therapeutisches Klonen, Präimplantationsdiagnostik, die Zulässigkeit und Strafbarkeit staatlicher „Rettungsfolter“<sup>30</sup>, die Anerkennung und Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften oder die oftmals tief in grundrechtlich geschützten Bereich eingreifenden Maßnahmen im sogenannten „Kampf gegen den Terror“, die in der Folge der Anschläge vom 11. Septembers 2001 in vielen Ländern erlassen wurden und werden<sup>31</sup>. Der nicht selten äußerst vertrackten Herausforderung der juristischen Einordnung und Bewertung dieser Fragen muss sich die mit Grundrechtsfragen befasste Praxis, aber ebenso auch die Wissenschaft stellen. So kann sich Kontinuität, aber auch Weiterentwicklung und Optimierung eines effektiven Grundrechtsschutzes auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze einstellen, die von der Judikatur durch „pragmatische[n] Integration von Theorieelementen“<sup>32</sup> zusammengeführt werden. „Das Recht ist, im Sinne Platons, die Idee der Gerechtigkeit als Zielvorstellung, die täglich neu mit den unzulänglichen Mitteln menschlicher Erkenntnisfähigkeit anzustreben ist“<sup>33</sup>.

Insoweit kann die Charta gemäß dem vierten Erwägungsgrund ihrer Präambel „angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte [...] stärken, indem sie [...] sichtbarer gemacht werden“.

---

<sup>30</sup> Siehe nur C. Roxin, in: J. Arnold/B. Burkhardt/u.a. (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*. FS Eser, 2005, S. 461 ff. m.w.N.

<sup>31</sup> Siehe dazu die Länderberichte und den Bericht betreffend die EU in C. Walter/S. Vöneky/V. Röben/F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, 2004, S. 171-785; H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, *Grundrechte in der Europäischen Union*, 2004, § 11, Rn. 566.

<sup>32</sup> W. Häberle, *Europäische Rechtskultur*, 1994, S. 301.

<sup>33</sup> G. Hirsch, in: K. F. Kreuzer/D. H. Scheuing/U. Sieber (Hrsg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, 1998, S. 9, 23.

## Im Rahmen der folgenden Ausführungen gilt es, drei Aspekte zu beachten:

1. Nach der bisherigen Rechtslage ist zwischen den völkerrechtsfähigen Gemeinschaften Europäische Gemeinschaft (EG) und Europäische Atomgemeinschaft (EAG)<sup>34</sup> und der Europäischen Union (EU), der nach h.M. keine Völkerrechtssubjektivität zukommt<sup>35</sup>, zu unterscheiden. Es wird insoweit bildlich von einer Säulenstruktur gesprochen, nach der die Union als Dach auf drei Säulen ruht, nämlich den Gemeinschaften und den intergouvernementalen Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).

Der EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon sieht (wie bereits der EVV) eine Vereinfachung dieser Struktur vor. Die Europäische Union des Art. 1 EUV n.F. verfügt über völkerrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Art. 47 EUV n.F.; ihr kommt ferner innerstaatliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu, Art. 335 AEUV. Sie tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft an, Art. 1 UA 3 S. 3 EUV n.F.; die bisherige Mehrgliedrigkeit und die Säulenstruktur wird also aufgelöst. Korrespondierend dazu, dass es nur noch die Union, nicht mehr eine daneben existierende Europäische Gemeinschaft gibt, handeln auch nur noch Unionsorgane, Art. 13 EUV n.F.<sup>36</sup>.

Die Grundrechtscharta nimmt diese Entwicklung bereits vorweg. Sie spricht stets von der Union und vom Unionsrecht, womit aber auch die Gemeinschaften und das Gemeinschaftsrecht umfasst sein sollen<sup>37</sup>. Diese vereinfachende Formulierung macht die Charta gerade auch für Bürger, die juristische Laien sind und mit der komplexen Konstruktion der EU und der Gemeinschaften nicht vertraut sind, verständlicher. Soweit im Folgenden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäische Verfassungsvertrag und der Vertrag von Lissabon behandelt werden, wird diese *de lege lata* noch nicht bestehende Vereinfachung übernommen. Wenn insoweit von der „Union“ und von „Unionsrecht“ gesprochen wird, sind also die Europäische Gemeinschaft und das Gemeinschaftsrecht mitumfasst; die Union wird in diesem Zusammenhang bereits als Rechtsnachfolgerin der EU und der Europäischen Gemeinschaft behandelt, der Völkerrechtssubjektivität zukommt.

---

<sup>34</sup> Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wurde nach Art. 97 EGKSV nur auf Zeit gegründet; der EGKS trat 50 Jahre nach seinem Inkrafttreten, also am 23.7.2002, wieder außer Kraft; die Regelungsbereiche Kohle und Stahl sind seitdem in den EGV einbezogen.

<sup>35</sup> Siehe nur *M. Pechstein*, in: Streinz, EUV/EGV, Art. 1 EUV, Rn. 15 ff.; *W. Obwexer*, in: W. Mantl/S. Puntcher Riekmann/M. Schweitzer (Hrsg.), Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, 2005, S. 83 ff.; *R. Streinz*, Europarecht, 2008, Rn. 134 m.w.N.; *S. Hobe*, Europarecht, 2004, Rn. 60 ff.; *M. Pechstein*, EuR 1996, S. 137 ff.; *C. Trübe*, ZEuS 2000, S. 127 ff.

<sup>36</sup> Zum Ganzen (auf Grundlage des Konzepts des EVV) auch *W. Obwexer*, in: W. Mantl/S. Puntcher Riekmann/M. Schweitzer (Hrsg.), Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, 2005, S. 93 ff.

<sup>37</sup> *S. Griller*, in: A. Duschanek/S. Griller (Hrsg.), Grundrechte für Europa, 2002, S. 131, 136; *M. Borowsky*, in: J. Meyer (Hrsg.), Chartakommentar, 2006, Art. 51, Rn. 17; *C. Callies*, EuZW 2001, S. 261, 266.



2. Die Charta wurde feierlich proklamiert, aber noch nicht im Wege einer Vertragsänderung nach Art. 48 EUV in das verbindliche Primärrecht eingegliedert. Der Europäische Verfassungsvertrag, in dessen Teil II die Charta nahezu unverändert übernommen wurde, scheiterte nach ablehnenden Referenden in den Niederlanden und in Frankreich. Der Vertrag von Lissabon inkorporiert die Grundrechtscharta über Art. 6 Abs. 1 EUV n.F. in das Primärrecht; nach einem ablehnenden Referendum in Irland ist gegenwärtig indes nicht abzusehen, ob und gegebenenfalls wann er in Kraft treten wird. Jedenfalls die Charta wird aber ihre bedeutende Stellung behaupten und ausbauen. Es wäre im Falle des endgültigen Scheiterns oder der weiteren Verzögerung des europäischen Vertragsreformprojekts insbesondere denkbar, die Charta isoliert in das Unionsrecht aufzunehmen. Die Charta als Meilenstein in der Geschichte der europäischen Grundrechte und als Messlatte jeder künftigen Normierung eines EU-Grundrechtskatalogs trägt eine herausragende Bedeutung in sich. Sie stellt als Destillat der Grundrechtsjudikatur des Europäischen Gerichtshofs und der Grundrechte der EMRK und der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme des Grundrechtsschutzes in der EU dar, die europaweit ein taugliches Referenzmodell für jede wissenschaftliche Untersuchung liefert. Ihre Artikel bestätigen und bekräftigen die von den EU-Mitgliedstaaten geteilten Werte und machen die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und grundrechtlichen Überzeugungen der Mitgliedstaaten sichtbar, wodurch deren Schutz gestärkt wird. Der Gerichtshof bestimmt die Unionsgrundrechte bislang in wertender Rechtsvergleichung unter Rückgriff auf die EMRK und die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, Art. 6 Abs. 2 EUV. Den in der feierlich proklamierten Charta normierten Grundrechten kann in diesem Rahmen eine hohe Bedeutung und die Achtung in den Mitgliedstaaten nur schwerlich abgesprochen werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (insbesondere im Bereich der sozialen Grundrechte) bildet die Charta ohnehin „nur“ die Grundrechte ab, die der EuGH in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet hat und die gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV als allgemeine Rechtsgrundsätze Bestandteil des geltenden EU-Rechts sind. Die Charta gibt mithin Anlass, innerhalb eines übergreifenden Rahmens Ansätze und Tendenzen zur Weiterentwicklung einer europäischen Grundrechtsdogmatik zu untersuchen, die in künftigen Fragestellungen im Bereich des Grundrechtsschutzes in Europa virulent werden können. Somit ist eine Befassung mit allgemeinen Grundrechtslehren innerhalb der EU geboten, die sich insbesondere auch mit der Charta als dem aktuellsten Produkt wissenschaftlicher, richterlicher und politischer Ansätze und Theorien auseinandersetzt. Die Formulierung der Bestimmungen der Charta sind nach dem „als ob“-Ansatz des Konvents<sup>38</sup> auf Verbindlichkeit angelegt. Im Rahmen dieser Darstellung wird die Charta daher diesem Konzept entsprechend auch in einem Vorausblick auf den Zeitpunkt ihres verbindlichen Inkrafttretens behandelt.

---

<sup>38</sup> Siehe dazu auch die Mitteilung der Kommission zum Status der Grundrechtscharta der Europäischen Union v. 19.11.2000, KOM (2000) 664 endg., S. 4; R. Herzog, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik (Hrsg.), Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2001, 2001, S. 7, 8; C. Callies, EuZW 2001, S. 261, 267; J. Kühling, in: A. v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 594.

3. Materielles und prozessuales Recht bilden jeweils elementare Bestandteile eines effektiven Grundrechtsschutzes. Beide müssen in ihrem Zusammenspiel ein hinreichendes Schutzniveau gewährleisten. Denn in der Praxis ist auch der umfangreichste Grundrechtskatalog für den Einzelnen nichts wert, wenn er die darin verbürgten Rechte nicht auch effektiv geltend machen und durchsetzen kann. Nur ein umfassendes Rechtsschutzsystem mit wirksamen Rechtsbehelfen stellt sicher, dass Grundrechte nicht nur „schöne Worte“ bleiben, sondern justiziable Rechte sind, gegen deren Verletzung und Missachtung gerichtlich vorgegangen werden kann. Diese Arbeit befasst sich indes mit dem *materiellen* gemeineuropäischen Grundrecht. Hinsichtlich der Einzelheiten der prozessualen Durchsetzung grundrechtlicher Garantien sei daher auf andere Werke verwiesen<sup>39</sup>.

---

<sup>39</sup> Siehe z.B. *H.-W. Rengeling/A. Middecke/M. Gellermann* (Hrsg.), Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2003; *C. Nowak/W. Cremer*, Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 2002; *H. D. Jarass*, EU-Grundrechte, 2005, § 7; *N. Böcker*, Wirksame Rechtsbehelfe zum Schutz der Grundrechte der Europäischen Union, 2005; *E. Schulte*, Individualrechtsschutz gegen Normen im Gemeinschaftsrecht, 2005, S. 208 ff.; *E. Pache*, in: F. S. M. Heselhaus/C. Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, § 8; *J. Kühling*, in: A. v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 628; *U. Everling*, in: J. Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, 2004, S. 363 ff.; *J. Gündisch*, in: K. Beckmann/J. Dieringer/U. Hufeld (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 2004, S. 271, 285 ff.; *R. Winkler*, Die Grundrechte der Europäischen Union, 2006, S. 319 ff.; *R. Streinz/C. Ohler/C. Herrmann*, Die neue Verfassung für Europa, 2005, S. 76 f.; *J.-V. Louis*, in: O. De Schutter/P. Nihoul (Hrsg.), Une Constitution pour l'Europe, 2004, S. 119 ff.; *H. Dossi*, in: C. Calliess/H. Isak (Hrsg.), Der Konventionentwurf für eine EU-Verfassung im Kontext der Erweiterung, 2004, S. 29, 35; *D. v. Arnim*, EU-Grundrechtecharta, 2006, S. 485 ff.; *L. Cronos*, Grundrechtlicher Schutz von juristischen Personen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 2002, S. 198 ff.; *W. Cremer*, EuGRZ 2004, S. 577 ff.; *C. Calliess*, NJW 2002, S. 3577 ff.; *J. Schwarze*, DVBl. 2002, S. 1297 ff.; *ders.*, in: M. Brenner/P. M. Huber/M. Möstl (Hrsg.), FS Badura, 2004, S. 1167 ff.; *F. Mayer*, DVBl. 2004, S. 606 ff.; *M. Ruffert*, EuR 2004, S. 165, 175 f.; *ders.*, EuGRZ 2004, S. 466 ff.; *N. Reich*, ZRP 2000, S. 375; *M. Nettesheim*, JZ 2002, S. 928 ff.; *N. Philipp*, Charta der Grundrechte, 2002, S. 52 ff.; *L. Malferrari/C. Lerche*, EWS 2003, S. 254 ff.; *H. H. Frederiksen*, ZEuS 2005, S. 99 ff.; *J. Limbach*, EuGRZ 2000, S. 417 ff.; *Y. Kerth/A. Schmelz*, JA 2004, S. 340 ff.; *S. Alber/U. Widmaier*, EuGRZ 2000, S. 497, 500 ff.; *C. McCrudden*, Jean Monnet Working Paper 10/01, S. 1, 12 f.; *A. Weber*, NJW 2000, S. 537, 544; *L. Harings*, EuZW 2005, S. 705 ff.

## II. Gang der Untersuchung

In **Kapitel A** wird zunächst die Entwicklung des Grundrechtsschutzes in der EG (früher EWG) bzw. EU beschrieben, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Die Charta war nahezu unverändert in den Teil II des letztlich gescheiterten Europäischen Verfassungsvertrags übernommen worden; nach Art. 6 Abs. 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon wird sie mit dessen Inkrafttreten Bestandteil des unionalen Primärrechts. In diesem Zusammenhang werden die Gewährleistungen der Charta dargestellt und bewertet. Daran anschließend werden auffällige Gesichtspunkte herausgestellt und eingeschätzt; so enthält die Charta keine einer allgemeinen Handlungsfreiheit nach dem Verständnis des Art. 2 Abs. 1 GG entsprechende Garantie. Ferner wurden in der Charta nicht lediglich Freiheits- und Gleichheitsrechte, Bürger- und justizielle Rechte berücksichtigt, sondern auch im Konvent und in der Wissenschaft äußerst umstrittene soziale Rechte. Die Frage einer Aufnahme sozialer Grundrechte war bereits im Rahmen der Konventsberatungen Gegenstand hochgradig kontroverser Debatten. Durchgesetzt hat sich dann das maßgeblich vom deutschen Konventsmitglied *Jürgen Meyer* entwickelte sogenannte „Drei-Stufen“-Modell: Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel wurde neben der Würde des Menschen, der Freiheit und der Gleichheit auch die Solidarität festgeschrieben. Außerdem wurden insbesondere im Kapitel IV verschiedene soziale Grundrechte in die Charta aufgenommen. Schließlich wurde in Art. 53 GRC eine Querschnittsklausel verankert, die eine Absicherung des nationalen und internationalen Schutzstandards der Mitgliedstaaten garantiert und den Weg für eine zukunfts offene und dynamische, den sozialen Charakter der unionalen Wertegemeinschaft beachtende Entwicklung der Charta öffnet. Insoweit haben sich die Gegner sozialer Grundrechte im Konvent nicht durchgesetzt. Das Modell der Charta beruht auf dem Gedanken der Unteilbarkeit der Grundrechte, dem durch die Anerkennung in der Charta internationaler Vorschub geleistet wird<sup>40</sup>. Die Ausübung freiheitlicher Verbürgungen ist nach diesem Ansatz ohne den Schutz elementarer sozialer Garantien, die häufig schon als Ausfluss der Menschenwürde beachtet werden müssen, oftmals nur in der Theorie möglich. Die Charta bietet somit auch Anlass, sich mit den europäischen und internationalen Tendenzen auf dem Gebiet sozialer Grundrechte auseinanderzusetzen. Außerdem wurden nicht nur Rechte normiert, sondern auch Bestimmungen, die der dogmatisch noch nicht klar abgegrenzten Normkategorie der „Grundsätze“ zuzuordnen sind. So enthält die Charta ausweislich ihres Artikels 51 Abs. 1 S. 2 GRC Rechte, Freiheiten und Grundsätze. Die wissenschaftliche Definition dieser unterschiedlichen Normkategorien und die Zuordnung der einzelnen Chartaartikel in diese Untergruppen hat der Chartakonvent in die Hände von Wissenschaft und Rechtsprechung gelegt.

---

<sup>40</sup> Vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon, der hinsichtlich des Handelns der Union auf internationaler Ebene „die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, de[n] Grundsatz der Gleichheit und de[n] Grundsatz der Solidarität“ betont.

Die Artikel der Charta umfassen zudem auch Gebiete, in denen die Union bzw. die Gemeinschaft über keine oder nur eng begrenzte Zuständigkeiten verfügt; in diesem Zusammenhang ist dem auf breiter Front geäußerten Vorwurf nachzugehen, der Grundsatz der „Parallelität von Rechtsetzungskompetenz und grundrechtlichen Gewährleistungen“ hätte berücksichtigt werden müssen. Die Substanz dieses Kritikpunkts, nach dem sich die Charta auf einen kompetenzakzessorischen Grundrechtsschutz hätte beschränken sollen und müssen, wird näher beleuchtet. Insoweit gilt es insbesondere zu beachten, dass nur eine umfassende Grundrechtskodifikation auch taugliche Leitlinie für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in der EU sein kann.

Die Untersuchung widmet sich schließlich auch dem derzeitigen rechtlichen Status der Charta vor Überführung in das verbindliche Unionsrecht.

**Kapitel B** entwickelt im Anschluss an eine Begriffsbestimmung eine chartaspezifische Definition der Unionsgrundrechte und grenzt sie von den weiteren Normkategorien der Charta, namentlich den Freiheiten und Grundsätzen, ab. Es ist insoweit insbesondere zu untersuchen, welcher rechtliche Status und Gehalt den Grundsätzen in Abgrenzung zu den Rechten und Freiheiten zukommt. In diesem Zusammenhang wird auch der im Rahmen der Revision der Charta neu eingefügte Art. 52 Abs. 5 GRC behandelt. Denn die dogmatische Erfassung und Behandlung allgemeiner Grundrechtslehren setzt das Fundament einer präzisen Begriffsklärung voraus.

In der Folge werden die einzelnen Chartabestimmungen im Wege der Auslegung den jeweiligen Normkategorien zugeordnet. So hat sich etwa ein Streit betreffend die Grundrechtsqualität der Menschenwürde, die in Art. 1 GRC geschützt wird, entwickelt. Überdies gibt die Charta Impulse für die Bewertung des umstrittenen Verhältnisses der Grundrechte zu den Grundfreiheiten, denen nachgegangen wird; so werden in Art. 15 Abs. 2 GRC die aus dem EG-Vertrag bekannten Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit in die Charta inkorporiert. Dies wirft die Frage nach der Stellung, der Abgrenzung und den Unterschieden von Grundrechten und Grundfreiheiten neu auf. Diese grundlegenden Einordnungen, die einer Untersuchung spezifischer rechtlicher Problemstellungen vorausgehen müssen, sind zu konturieren.

Das **Kapitel C** befasst sich mit der Eingrenzung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Chartagrundrechte. Insoweit ist insbesondere auch die bisher wenig untersuchte Thematik einer extraterritorialen Bindung der Grundrechtsverpflichteten an die Unionsgrundrechte zu beleuchten.

Die Berechtigten der Chartagrundrechte werden anschließend in **Kapitel D** behandelt. Die Charta enthält keine allgemeine Regelung dieser grundlegenden Frage. Die allgemeinen Grundsätze und spezielle Fallkonstellationen innerhalb dieses Problemkreises werden, auch im Kontext der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dargestellt. Insbesondere der umstrittenen Frage, ob und inwieweit sich neben natürlichen Per-

sonen auch juristische Personen des Privatrechts oder sogar des öffentlichen Rechts auf die Garantien der Charta berufen können, ist nachzugehen.

**Kapitel E** erörtert Art. 51 Abs. 1 GRC, der den Kreis der Grundrechtsverpflichteten festlegt. Dabei soll insbesondere geklärt werden, ob sich die Charta hinsichtlich der Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten in einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs befindet, oder ob sie zu Einschränkungen führt. Die bisherige Judikatur des Gerichtshofs nimmt eine Bindung der Mitgliedstaaten nämlich bei jedem Handeln im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts an; darunter fällt die Durchführung von Gemeinschaftsrecht, aber etwa auch die Einschränkung von Grundfreiheiten. Nach dem Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC gilt die Charta demgegenüber für die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“. Diese Norm wird in der Literatur überwiegend als Einengung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewertet; die Fallgruppen, in denen die Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte gebunden sind, würden nach dieser Ansicht begrenzt. Umstritten ist auch die Bindung der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und im Bereich der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), etwa bei Maßnahmen von Europol. Die Stichhaltigkeit der in der Wissenschaft vertretenen Ansichten soll insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Folgen für den unionalen Grundrechtsschutz untersucht werden. Ferner stellt sich die Frage nach der Grundrechtsbindung Privater, also der horizontalen Wirkung der Chartagrundrechte. Die offene Formulierung einzelner Chartarechte hat die diesbezügliche wissenschaftliche Diskussion neu entfacht.

Die Struktur der Freiheitsrechte ist Gegenstand des **Kapitel F**. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der in Art. 52 GRC angelegten, äußerst komplexen Schrankendogmatik. Gehalt und Verhältnis der verschiedenen Schrankenbestimmungen sind zu klären. So herrscht Streit über den Anwendungsbereich der allgemeinen Schranke aus Art. 52 Abs. 1 GRC und der Transferklauseln in Art. 52 Abs. 2 und 3 GRC. Fraglich ist, welche Rechte unbeschränkbar, also schrankenlos gewährt sind; verschiedentlich wird vertreten, jedes Grundrecht unterliege zumindest der Beschränkungsmöglichkeit nach Art. 52 Abs. 1 GRC. Die Einordnung sogenannter „spezifischer Schranken“ bestimmter Chartagrundrechte und der sogenannten „vertikalen Schranken“ kann ebenfalls nicht als geklärt bezeichnet werden. Auch die Bedeutung der im Zuge der Revision der Charta neu eingefügten Absätze 4 bis 7 des Art. 52 GRC im Zusammenhang mit dem Schrankenregime der Charta wird behandelt. Ferner ist der Frage nachzugehen, ob die in Art. 52 GRC getroffene Normierung bei einer Verbindlichkeit der Charta geeignet ist, die Qualität der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Gerichtshof anzuheben. In diesem Rahmen ist auch die Untersuchung und Konkretisierung der Eingriffsdogmatik geboten.

**Kapitel G** beschäftigt sich mit dem Schutzniveau der Charta, das in Art. 53 GRC festgeschrieben wird. Die Bedeutung dieser Vorschrift soll erörtert werden; es wird vertreten, diese Norm statuiere einen „Maximalstandard“ und führe so zu einer Ab-

kehr vom Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Sie stünde im Gegensatz zum Prinzip der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts und zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH. Viele Stimmen sehen in der Norm die Tendenz zu einer Renationalisierung des Grundrechtsschutzes in Europa. In diesem Zusammenhang ist außerdem, auch in Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon, der Frage nachzugehen, ob der Charta ein abschließender Charakter zukommt. Ferner ist zu untersuchen, wie mehrgliedrige Grundrechtsverhältnisse zu behandeln sind, in denen etwa ein unter Art. 53 Abs. 3 GRC fallendes Grundrecht mit einem Recht, auf das Art. 53 Abs. 1 oder 2 GRC anzuwenden ist, kollidiert. Die Behandlung derartiger Konstellationen, in denen sich widerstreitende grundrechtlich geschützte Interessen mehrerer Beteiligter gegenüberstehen, wird in der Wissenschaft im Hinblick auf Art. 53 GRC äußerst kontrovers diskutiert.

In **Kapitel H** findet sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Nach der Untersuchung der allgemeinen Grundrechtslehren und der Ansätze der Charta sollen diese eingeordnet und bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Überarbeitungs- und Verbesserungswürdigkeit der Charta zu durchleuchten. Dabei werden konkrete Änderungsvorschläge ausgearbeitet. Ein Ausblick widmet sich sodann der Betrachtung von Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes in der Union. Die zu erwartende und wünschenswerte Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene wird gewürdigt. Im Raum steht die Übernahme der Charta in das verbindliche Primärrecht, sei es durch den Verweis in Art. 6 Abs. 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon oder in sonstiger Form. Ferner wird oftmals gefordert, die Grundrechte müssten sich auch stärker in der Politik der Europäischen Union widerspiegeln. Im Kontext dieses Problemkreises soll auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte als Instrument einer EU-Grundrechtspolitik behandelt werden. Schließlich werden die in der Charta kulminierende Weiterentwicklung der europäischen Integration von einer reinen Wirtschafts- zu einer Grundrechtsgemeinschaft sowie mögliche unitarisierende Effekte eines unionalen Grundrechtskatalogs bewertet.

# Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

- Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
2008 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8
- Band 70: Peter Neusüß: **Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** · Eine Untersuchung des Inhalts und der Rechtmäßigkeit von Resolution 1373 unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionen der Staaten  
2008 · 430 Seiten · ISBN 978-3-8316-0794-5
- Band 69: Thomas Meerpohl: **Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** · Das Sanktionsregime gegen die Taliban und Al-Qaida vor dem Hintergrund des Rechts der VN und der Menschenrechte  
2008 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0769-3
- Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**  
2006 · 472 Seiten · ISBN 978-3-8316-0654-2
- Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** · Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts  
2006 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-0648-1
- Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität mit dem Welthandelssystem  
2006 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-0645-0
- Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**  
2006 · 276 Seiten · ISBN 978-3-8316-0626-9
- Band 64: Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**  
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0592-7
- Band 63: Martina Wind: **Der Lieferanten- und Herstellerregress im deutsch-italienischen Rechtsverkehr**  
2006 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-0570-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis unter: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)